

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang Potsdam, den 25. Februar 1998 Nummer 7

Inhalt	Seite
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung	166
Ministerium des Innern	
Entschädigung für die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses	179
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Regelungen beim Neubau, Ausbau und bei der Unterhaltung von Straßen	179

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 7/1998

Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Vom 28. Januar 1998

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Anpassung der Vermarktung von pflanzlichen und tierischen Produkten einschließlich fischwirtschaftlichen Erzeugnissen in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse. Die Zuwendung soll zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen führen, um Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für Neu-, Aus- und Umbau von Kapazitäten, und zwar einschließlich
 - der Erstbeschaffung von technischen Einrichtungsgegenständen,
 - Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt,
 - des Ankaufs der erforderlichen Gebäude bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, bzw. aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) erhalten.

Die Förderung des Landankaufs kann nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.1.1 Investitionen

- bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse
- zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem oder getrocknetem Obst und Gemüse sowie
- zur Herstellung von Obst- und Gemüsesäften oder -mosten,

2.1.2 Investitionen

 f
ür die Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Speisekartoffeln sowie

- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredlungserzeugnissen für die menschliche Ernährung,
- 2.1.3 Investitionen zur Rekonstruktion und Modernisierung in der Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Getreide,
- 2.1.4 Investitionen im Bereich der Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Saat- und Pflanzgut,
- 2.1.5 Investitionen im Bereich der Geflügelschlachtereien,
- 2.1.6 Investitionen zur Verbesserung der Schlachthofstruktur, soweit für die Vorhaben Bewilligungen von EG-Mitteln durch die EG-Kommission vor dem 1. Januar 1994 erfolgt sind,

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Fleisch, soweit sie mit im Sektorplan als förderfähig ausgewiesenen Schlachtbetrieben unmittelbar in Verbindung stehen.

- 2.1.7 Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Artikel 2 der VO EG Nr. 951/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat,
- 2.1.8 Investitionen für Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen der Fischwirtschaft.
- 2.2 Maßnahmen, die nur zum Teil dem unter Nummer 1.1 genannten Zweck dienen, können nur anteilig gefördert werden.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.3.1 Investitionen, die durch den Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ABl. EG Nr. C 29/4 vom 2. Februar 1996) und die jeweils geltenden Auswahlkriterien gemäß der Entscheidung der Kommission ausgeschlossen sind,
- 2.3.2 vom Antragsteller eingebrachte
 - Grundstücke,
 - Gebäude,
 - Einrichtungen und
 - technische Anlagen,
- 2.3.3 Wohnbauten und deren Zubehör,
- 2.3.4 Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte mit Ausnahme von EDV-Anlagen, Einrichtungsgegenstände, Personen- und Personenkombiwagen,
- 2.3.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Mehrwertsteuer, Leasingkosten,

Mietkauf. Außerdem sind gewährte Rabatte oder Skonti von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

- 2.3.6 Ersatzbeschaffungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen sowie Eigenleistungen,
- 2.3.7 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe (Investitionen zur Direktvermarktung durch fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugnisse sind keine Investitionen auf der Einzelhandelsstufe),
- 2.3.8 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 v. H. beteiligt sind.
- 2.4 Für den Kauf von Grund und Boden können Mittel aus dem EAGFL/FIAF nicht eingesetzt werden.
- 2.5 Bei Investitionen nach Nummer 2.1.8 sind weiterhin von der Förderung ausgeschlossen:
 - Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
 - Vertriebsfahrzeuge,
 - Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden sind.

3. Zuwendungsempfänger

- Vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen, in Einzelfällen Unternehmen des Handels sowie Unternehmen der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt,
- bestehende oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen, Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung (Direktvermarkter).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das zu fördernde Vorhaben muß im Hinblick auf Größe und Standort in den Plan gemäß Artikel 2 der VO (EG) Nr. 951/97 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingeordnet sein bzw. Berücksichtigung finden. Die Förderung im Bereich der Fischwirtschaft setzt voraus, daß ein Sektorplan entsprechend den Anforderungen des Artikels 3 der VO (EWG) Nr. 3699/93 vorliegt.
- 4.2 Das Vorhaben muß nach Durchführung den einschlägi-

- gen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.
- 4.3 Für das zu fördernde Vorhaben ist der Nachweis der Umweltverträglichkeit zu erbringen.
- 4.4 Die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens mit und ohne den Einsatz von Fördermitteln sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten und die nachhaltige Erreichbarkeit der unterstellten Absatzmengen sind durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten unter Berücksichtigung des geplanten Produktionsprogramms und des Finanzierungsplanes nachzuweisen. Das Gutachten ist von einem von dem Vorhaben unabhängigen Gutachter zu erstellen.
- 4.5 Es sind mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme je nach Beteiligung der Fonds und Produktionseinrichtung wenigstens 40 bis 70 v. H. der Aufnahmekapazität durch Lieferverträge mit Erzeugern zu binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Satzungs- oder statutenmäßige Verpflichtungen der Erzeuger stehen den Lieferverträgen gleich.

Bei Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen der Fischwirtschaft sind mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme wenigstens 20 v. H. der Aufnahmekapazität durch Lieferverträge mit Erzeugern zu binden. Auf Antrag kann der zu bindende Anteil auf bis zu 10 v. H. für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringert werden.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Einrichtungen abzusehen.

- 4.6 Im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4.7 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, daß Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet sowie weder veräußert noch verpachtet oder vermietet werden. Insoweit erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufes.
- 4.8 Die unter Nummern 4.4 und 4.5 genannten Kriterien einschließlich Aussagen über die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und die Neuschaffung von Arbeitsplätzen sind jährlich über fünf Jahre nach Inbetriebnahme durch die Vorlage der Geschäftsberichte (Bilanzen und verbaler materieller Bericht) bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

- 4.9 Die Verarbeitung und Vermarktung von Rohstoffen mit Ursprung in Drittländern ist f\u00f6rdersch\u00e4dlich und gem\u00e4\u00df Artikel 13 der VO (EG) Nr. 951/97 des Rates von der F\u00f6rderung ausgeschlossen.
- 4.10 Mit den zur Förderung beantragten Investitionen nach Nummer 2.1 darf erst nach Bewilligung begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Bewilligungsbehörde zustimmen, daß mit den Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wird.

Vorzeitiger Beginn ist nur nach positiver Vorprüfung der sachlichen Fördervoraussetzungen in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zulässig.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Gebäudes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Zuwendungshöhe:

- bis 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1,
- bis 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1 bei Beteiligung des EAGFL bzw. FIAF.

Bemessungsgrundlage sind jeweils die aktivierungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Nummer 2.1.

5.5 Bagatellgrenze:

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten gemäß Nummern 2.1.1 bis 2.1.7 mehr als 50.000 DM bzw. gemäß Nummer 2.1.8 mehr als 10.000 DM betragen.

- 5.6 Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.
- 5.7 Neben den Zuschüssen kann die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz in Anspruch genommen werden

6. Antrags- und Zusageverfahren

- 6.1 Förderung gemäß Nummern 2.1.1 bis 2.1.7
- 6.1.1 Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam (Anlage).

Vor Antragstellung ist die Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung einzuholen und dem Antrag beizufügen.

- 6.1.2 Nach Vorliegen der Stellungnahmen der Fachabteilungen des MELF und nach vorheriger Beratung im Ausschuß für Agrarstrukturförderung bewilligt die ILB dem Antragsteller die Zuwendung.
- 6.1.3 Der Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht mit Nachweis der Effizienz gemäß Nummer 4.8 ist gegenüber der ILB zu erbringen.
- 6.2 Förderung gemäß Nummer 2.1.8
- 6.2.1 Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag mit einer Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung über seine Hausbank an das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) (LELF), PF 379, Ringstr. 1010, 15203 Frankfurt (Oder) (Anlage).
- 6.2.2 Bewilligungsbehörde ist das LELF.
- 6.2.3 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7. Sonstige Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 1999 befristet. Gleichzeitig tritt die "Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung" vom 8. Januar 1996 (ABI. S. 87) mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Anlage gemäß Nummern 6.1 und 6.2 der Richtlinie

Bewill	lioun	oshel	örde
DCWIII	ngun	gouci	iorac

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1.	Bezeichnung des Vorhabens
1.1	Kurztitel:
1.2	Ort der Investition:
2.	Antragsteller
2.1	Name/Bezeichnung: (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts alle Gesellschafter)
2.2	Postanschrift: (Straße, PLZ, Ort, Landkreis/kreisfreie Stadt)
2.3	Sitz des Unternehmens: (Straße, PLZ, Ort, Landkreis/kreisfreie Stadt)
2.4	Vertretungsberechtigte:
	(Name, Vorname)
2.5	Auskunft erteilen:
	(Name, Tel. (Durchwahl), Telex, Telefax)

2.6	Bankverbindung: (KtoNr., BLZ, kontoführende Einrichtung)			
2.7	Rechtsform:			
2.8	Namen der Kapitaleigner mit dem Prozentsatz ihrer Be	eteiligung:		
	1. 2. 3. 4. 5.	% % % % %		
2.9	Durchführungszeitraum: von (Jahr und Monat)		bis	
3.	Kosten	DM		%
3.1	Gesamtkosten:			100
3.2	Kosten, für die ein EAGFL/FIAF-Zuschuß beantragt wird:			
3.3	Kosten, für die der nationale Zuschuß beantragt wird:			
3.4	beantragter EAGFL/FIAF-Zuschuß: (von Nummer 3.2)			
3.5	beantragter nationaler Zuschuß: (von Nummer 3.3)			
3.6	andere für das Vorhaben eingesetzte Zuschüsse:			

4. Finanzierungsplan und zeitliche Verteilung¹⁾

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) in TDM

19.. 19.. 20.. und ff.

- 4.1 Gesamtkosten (Nummer 3.1)
- 4.2 Eigenanteil: Eigenmittel Darlehen²⁾
- 4.3 Leistungen Dritter³⁾ (ohne öffentliche Förderung)
- 4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nummer 4.5): darunter Investitionszulage
- 4.5 Beantragter Zuschuß:

 EAGFL/FIAF
 Gemeinschaftsaufgabe

5. Investitionen⁴⁾

5.1 Landankauf DM 5.2 Erschließungskosten DM 5.3 Gebäudekosten DM 5.4 Maschinenkosten DM 5.5 sonstige Kosten DM Zwischensumme DM 5.6 Baunebenkosten zu Nummern 5.2 bis 5.4 DM Gesamtkosten DM

 $^{^{1)} \}quad \text{Best\"{a}tigung der Hausbank zur gesicherten Gesamtfinanzierung ist als Anlage beizuf\"{u}gen, vgl. \, \text{Nummer} \,\, 11.4$

²⁾ Darlehensbestätigung mit Angabe der Darlehensbedingungen sind beizufügen

³⁾ Bestätigung ist beizufügen

⁴⁾ Positionen 5.2 bis 5.5 sind in der Investitionsgüterliste (Anlage 1 zum Antrag) zu untersetzen, vgl. Nummer 11.1

6.	Begründung des Vorhabens ⁵⁾
6.1	Beschreibung des Vorhabens (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren)
6.2	Ziele des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf:
6.2.1	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen
6.2.2	Technologische Entwicklung
6.2.3	Kapazitätsveränderungen
6.3	Sozialökonomische Auswirkungen des Vorhabens (Angaben zum derzeitigen Beschäftigungsstand, Beschäftigungswirksamkeit des Vorhabens, Ausbildungsbedarf, z. B. neu geschaffene Arbeitsplätze, Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen)
6.4	Nachweis der Umweltverträglichkeit des Vorhabens (ggf. Stellungnahme des zuständigen Umweltamtes)

⁵⁾ Die Aussagen zu den einzelnen Punkten sind in Anlagen darzustellen.

7. Rohwareneinsatz des Vorhabens und des Unternehmens

7.1 Rohwareneinsatz vor und nach Durchführung des Vorhabens

		Input des Unt	ternehmens		Input des Vorhabens
Erzeugnisse	- 1 ⁶⁾	+ 1	+ 2	+ 3	+ 3
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Einheit (kg, t) Wert (TDM)					
Betrieb ges. Einheit (kg, t) Wert (TDM)					

7.2 Ursprung der Erzeugnisse

(lokale Region, andere Mitgliederstaaten, Drittländer; Situation vor Beginn und nach Abschluß der Investition)

7.3 Vorteile für die Erzeuger

(Glaubhafter Nachweis der Rohwarenabsicherung in Höhe der ausgewiesenen Zielkapazitäten. Lieferverträge, soweit vorhanden, bzw. Liefervereinbarungen sind als Anlage (s. Nummer 11.14) beizufügen.)

 $^{^{6)}\}quad$ -1, +1 ff. beziehen sich auf das Jahr vor und die Jahre nach Durchführung des Vorhabens.

8. Verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse des Vorhabens und des Unternehmens

8.1 Verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse vor und nach Durchführung des Vorhabens

		Output des Un	ternehmens		Output des Vorhabens
Erzeugnisse	- 17)	+ 1	+ 2	+ 3	+ 3
Einheit (kg, t) Wert (DM)					
Einheit (kg, t) Wert (DM)					
Einheit (kg, t) Wert (DM)					
Einheit (kg, t) Wert (DM)					
Einheit (kg, t) Wert (DM)					
Betrieb ges. Einheit (kg, t) Wert (DM)					

8.2 Darstellung der Absatzwege für die Erzeugnisse

(derzeitige Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse sowie glaubhafter Nachweis für den Absatz der Erzeugnisse nach vollem Wirksamwerden des Investitionsvorhabens)

⁷⁾ -1, +1 ff. beziehen sich auf das Jahr vor und die Jahre nach der Durchführung des Vorhabens.

9. Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens - möglichst für die letzten drei Jahre - sowie Vorausschau der betrieblichen Rentabilität in den ersten drei Geschäftsjahren nach Durchführung des Vorhabens

Übersicht in TDM	Bilanz 19	Bilanz 19	Bilanz 19	Plan nach l	nbetriebnahme d	es Vorhabens
				erstes Jahr	zweites Jahr	drittes Jahr
Umsatz						
Materialaufwand						
Rohertrag						
Personalaufwand						
sonstige Aufwendungen						
Afa ohne Sonderabschreibungen						
Betriebsergebnis						
+/- sonstige Ergebnisse						
Bilanzergebnis						
Cash Flow						
	-1	1	- 1	- 1	1	
Bilanzsumme						
Eigenkapital						

10. Subventionserhebliche Erklärungen/Verpflichtungen

Der Antragsteller erklärt, daß

10.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, es sei denn, es liegt eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn von der Bewilligungsbehörde vor.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

- 10.2 die Kostenangaben ohne Umsatzsteuer erfolgten;
- 10.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und mit den beantragten Zuwendungen keine Doppelförderung vorliegt:
- 10.4 er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz SubvG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind, und versichert, daß ihm subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind;
- 10.5 er die Zweckbindungsfristen nach Nummer 4.7 der Richtlinie durch Sacheigentum (Land, Gebäude) bzw. langfristige Pachtverträge gesichert hat;
- 10.6 ihm bekannt ist, daß bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) einzuhalten sind:
- 10.7 er einverstanden ist, daß die Angaben zu den Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.9, 3.1, 6.1 den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft der Kreisverwaltung zur internen Verwendung zur Kenntnis gegeben werden.

11. Anlagen

- 11.1 Investitionsgüterliste (Anlage), vgl. Nummer 5 des Antrages
- 11.2 Gutachten eines unabhängigen Gutachters über die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten und die nachhaltige Erreichbarkeit der unterstellten Absatzmengen (vgl. Nummer 8 des Antrages und Nummer 4.4 der Richtlinie)
- 11.3 Bilanzen gemäß Nummer 9 des Antrages

- 11.4 Bestätigung der Hausbank zur gesicherten Gesamtfinanzierung (vgl. Nummer 4 des Antrages)
- 11.5 Baufachliche Unterlagen:
 - Bau- und Raumprogramm (Aufstellung der benötigten Flächen- und Raumkapazitäten);
 - Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte und Lageplan mit Einzeichnung der zur Bebauung und Befestigung vorgesehenen Flächen;
 - Erläuterungsbericht des Architekten mit genauer Beschreibung der Baumaßnahmen und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes

Bei baulichen Maßnahmen, für die anteilig ein Zuschuß von über 1 Mio. DM beantragt wird, ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen (Nr. 6 der VV zu § 44 LHO). Zur Weiterleitung an die zuständige Prüfbehörde sind ergänzend folgende Aussagen erforderlich:

- Grundrisse/Schnitte 1:100;
- Flächen- und Massenberechnungen nach DIN 277;
- Kostenberechnung nach DIN 276;
- Unterlagen zum Vergabeverfahren.
- 11.6 Firmenangebote mit Preisangaben über die zur Anschaffung vorgesehenen Maschinen und Geräte
- 11.7 Amtliche Bescheinigungen bzw. Genehmigungen zu Fragen der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Bau, Umweltschutz, Immissionsschutz, Hygiene)
- 11.8 Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung zur Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung des Standortes und der Umweltverträglichkeit des Vorhabens
- 11.9 Gewerbeanmeldung (Kopie)
- 11.10 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug (Kopie)
- 11.11 Beglaubigter Gesellschaftervertrag
- 11.12 Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) bzw. Nachweis der Pachtverhältnisse (zwölf Jahre)
- 11.13 Bestätigung, daß die Sonderabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz berücksichtigt worden ist (Angabe der Höhe)
- 11.14 Lieferverträge bzw. -vereinbarungen oder Absichtserklärungen zur Rohwarenabsicherung (vgl. Nummer 7.3 des Antrages).

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Anhang zum Antrag

Hinweise:

- Wir weisen Sie darauf hin, daß bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln die VOB/VOL beachtet werden muß. Eine europaweite Ausschreibung ist bei Investitionsvorhaben mit über 10 Mio. DM Gesamtkosten erforderlich.
- 2. Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Es hat ein jährlicher Nachweis zu erfolgen. Bei fischwirtschaftlichen Betrieben mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung trifft diese Maßgabe für den Teil der direktvermarkteten Erzeugung nicht zu.
- 3. Für die Förderung können nur Verträge anerkannt werden, die mit Dritten abgeschlossen werden. Als Dritte in diesem Sinne können jedoch nicht die Erzeuger gelten, die zwar rechtlich selbständig sind, aber in dem Bereich, der der Förderung zugrunde liegt, in einer engen wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller bzw. Begünstigten stehen.

Diese Maßgabe trifft nicht zu für Erzeugerzusammenschlüsse nach dem Marktstrukturgesetz bzw. nach der VO (EG) 2200/96 sowie für Erzeugerzusammenschlüsse, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln gemäß der VO (EWG) 2092/91 produzieren.

4. Für Investitionsvorhaben zur Erweiterung von Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten in den Bereichen Obst, Gemüse und Kartoffeln ist durch den Antragsteller der glaubhafte Nachweis zur Rohwarenabsicherung in dem Umfang zu erbringen, wie er zur Sicherung der ständigen Auslastung der Zielkapazitäten und der davon abhängigen betriebswirtschaftlichen Rentabilität erforderlich ist. Ebenso ist der glaubhafte Nachweis für den Absatz der Erzeugnisse (potentieller Abnehmerbereich) in vollem Umfang dem Antrag beizufügen.

- Für Investitionen zur Rekonstruktion und Modernisierung der Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Getreide sind ab Inbetriebnahme 70 % der Aufnahmekapazität durch Lieferverträge mit Erzeugern zu binden.
- 5. Bei Getreide besteht nach den geltenden EU-Auswahlkriterien (vgl. Nummer 2.3.1 der Richtlinie) ein Förderausschluß für Silos, außer für die Aufnahme, Trocknung und Aufbereitung der örtlichen Erzeugung in den Produktionsgebieten, in denen nachweislich ein Mangel an derartigen Einrichtungen besteht und die Lagerkapazitäten nicht ausgeweitet werden.
- Bei Investitionen der Getreideannahme, Aufbereitung und Lagerung wird der höchstmögliche Fördersatz von 45 % nur gewährt für
 - die Vermarktung von biologisch produziertem Getreide (produziert gemäß der VO (EWG) 2092/91),
 - Unternehmen, an denen die landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe als Gesellschafter mit mindestens 75 % des Stammkapitals beteiligt sind.
- Bei Vorhaben mit einem Fördermittelzuschuß über 500.000 DM wird das Land Brandenburg über eine dingliche Sicherung des gewährten Zuschusses entscheiden.
- Investitionen f
 ür die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung aus Drittl
 ändern sind f
 ördersch
 ädlich.
- Die anteilig bewilligten EAGFL-Mittel werden gemäß VO (EG) 951/97 Artikel 17 Abs. 2 erst nach Kontrolle der getätigten Auszahlungen ausgezahlt.
- Die geförderten Investitionen müssen fünf Jahre (Maschinen und Anlagen) bzw. zwölf Jahre (Bau und Landkauf) im Unternehmen aktiviert werden.

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im Bereich zur Marktstrukturverbesserung

Investitio zu	onsgüterliste			
Zuwendı	ıngsempfänger:			
Ort: Antragsn	nummer:			
Hinweis:	Die Spalten 4 und 5 sind erst bei Mittelabruf	bzw. bei Abgabe des Verwend	lungsnachweises auszufüllen.	
lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des Wirtschaftsgutes bzw. der Baumaßnahme	Anschaffungs-/Hers veranschlagt	tellungskosten (DM) entstanden	Datum der Bezahlung
1	2	3	4	5
	Summe:			

Entschädigung für die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses

Erlaß des Ministeriums des Innern III/2.21-82-13 Vom 5. Februar 1998

Die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses erhalten gemäß § 8 Abs. 5 der Umlegungsausschußverordnung eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungstagegeldes und eine Fahrkostenentschädigung sowie gegebenenfalls eine Entschädigung für ihren Verdienstausfall nach folgender Maßgabe:

1. Aufwandsentschädigung

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird den Mitgliedern des Oberen Umlegungsausschusses ein Sitzungstagegeld in der Höhe des Tagegeldes nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Ausschußmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlaß der Teilnahme an der Sitzung zusätzlich Übernachtungsgeld nach § 10 des Bundesreisekostengesetzes erhalten.

2. Fahrkostenentschädigung

Den Mitgliedern des Oberen Umlegungsausschusses werden die Fahrkosten für die zur Sitzung notwendige Reise vom Wohnort bzw. Dienstort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise nach den §§ 5 und 6 des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

3. Verdienstausfall

Die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses werden für ihren Verdienstausfall entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach § 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

4. Aufhebung bestehender Regelungen

Die Anlage des Einführungserlasses zur Umlegungsausschußverordnung vom 19. Juni 1995 (ABI. S. 631) wird hiermit aufgehoben.

Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Regelungen beim Neubau, Ausbau und bei der Unterhaltung von Straßen

Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abteilung 5 - Nr. 7/1998 - Straßenbau -Vom 5. Januar 1998

I. Vorbemerkung

Zur einheitlichen Anwendung der Rechtsnormen der Straßengesetze und der Naturschutzgesetze bei Entscheidungsprozessen und Genehmigungsverfahren durch die Straßenbau- und die Naturschutzbehörden haben die oberste Straßenbaubehörde und die oberste Naturschutzbehörde vorbehaltlich einer anderen rechtlichen Klärung folgende unter III. aufgeführte Vereinbarung getroffen. Durch frühzeitige Beteiligung an den jeweiligen Verfahren sollen Verzögerungen vermieden und die Zusammenarbeit effektiviert werden.

Im folgenden werden drei Fallgruppen unterschieden, wobei sich die Ausführungen auf alle öffentlichen Straßen beziehen; sie gelten nicht für regelmäßig wiederkehrende Pflegearbeiten, z. B. an der Straßenbepflanzung und Maßnahmen zum Erfüllen der Verkehrssicherungspflicht (bei unmittelbarer Gefahr).

Unbeschadet der zum Teil unterschiedlichen Rechtsstandpunkte der Straßenbau- und der Naturschutzverwaltung räumt die Straßenbauverwaltung der Naturschutzverwaltung stärkere Mitwirkungsrechte bei Verfahren in naturschutzfachlich bedeutsamen Räumen (Schutzgebiete, Alleen) ein. Im Gegenzug wird auf eine förmliche, möglicherweise erforderliche, naturschutzrechtliche Genehmigung verzichtet. An der bisherigen Hinzuziehung der Naturschutzverwaltung wird in den übrigen Naturräumen im Sinne einer fachlichen Beratung festgehalten. Grundsätzlich ist wie folgt zu unterscheiden:

- 1. Neu- und Ausbauvorhaben von Straßen
 - a) Maßnahmen, für die ein straßenrechtliches Zulassungsverfahren durchzuführen ist.
 - b) Maßnahmen, bei denen im Einzelfall auf ein straßenrechtliches Zulassungsverfahren verzichtet werden kann (Baumaßnahmen von unwesentlicher Bedeutung).
- Maßnahmen der Straßenbauverwaltung innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers
 - a) Maßnahmen, die in Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten ausgeführt werden.
 - Maßnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung einer Allee führen.
- Maßnahmen der Straßenbauverwaltung innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers, die außerhalb von Schutzgebieten ausgeführt werden und/oder mit denen keine vollständige oder teilweise Beseitigung von Alleen verbunden ist.

In den §§ 3 Abs. 1 und 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom

8. August 1990 wird für Bundesfernstraßen geregelt, daß bei Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen keine weiteren fachbehördlichen Entscheidungen eingeholt werden müssen; nach Ansicht der Straßenbauverwaltung handelt es sich hierbei um eine spezielle Konzentrationswirkung. Analoge Regelungen ergeben sich aus §§ 10 Abs. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 für Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen und Radwege. Fachlich definiert die Straßenbauverwaltung alle Maßnahmen auf dem vorhandenen Straßenkörper (vgl. § 1 Abs. 4 FStrG, § 2 Abs. 2 BbgStrG) als Unterhaltungsmaßnahmen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist entscheidend, ob aufgrund der Baumaßnahme Handlungen durchgeführt werden, die den Verboten und Geboten des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 bzw. den auf deren Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnungen für Naturund Landschaftsschutzgebiete nicht entsprechen und daher an sich einer naturschutzrechtlichen Genehmigung oder Befreiung bedürften. Außerdem ist zu klären, ob durch die Baumaßnahme ein Eingriff in Natur und Landschaft entsteht. Wird kein konzentrierendes Genehmigungsverfahren nach einem Fachgesetz durchgeführt, sehen nach Auffassung der Naturschutzverwaltung die Naturschutzgesetze eigenständige Genehmigungen vor.

Infolge der unterschiedlichen Rechtsauffassung ergeben sich Unklarheiten hinsichtlich der einzuhaltenden Verfahrensvorschrift insbesondere dann, wenn Maßnahmen innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Auswirkungen ohne die in den Straßengesetzen nach Ansicht der Straßenbauverwaltung enthaltene Privilegierung naturschutzrechtlich als genehmigungspflichtig einzustufen wären. Klarheit besteht nur insoweit, als unabhängig davon, ob und in welcher Form Naturschutzbehörden in den straßenrechtlichen Verfahren beteiligt werden, die materiellen Anforderungen des Naturschutzrechtes, z. B. die Eingriffsregelung, von den jeweiligen unteren Straßenbaubehörden zu beachten sind.

Im Anhang zu diesem Text werden in einer Tabelle die genannten Fallgruppen aufgelistet. In unterschiedlichen Spalten werden verschiedene Fälle aufgeführt, denen die jeweilige Beteiligungsform der Naturschutzbehörde zugeordnet wird. In weiteren Spalten werden die naturschutzfachlichen Anforderungen an die jeweiligen Antragsunterlagen dargestellt, außerdem werden zur besseren Nachvollziehbarkeit Beispiele und Erläuterungen gegeben.

Nachstehende Regelungen gelten für den Bereich der in der Baulast des Bundes und des Landes stehenden Bundesfernund Landesstraßen. Für die anderen Straßen wird die Anwendung empfohlen.

II. Begriffsdefinitionen

Alleen

Alleen im Sinne des § 31 BbgNatSchG sind Baumreihen beidseitig der Fahrbahn an Straßen und Wegen, die in der Regel aus mindestens zwanzig aufeinanderfolgenden, relativ gleichaltrigen und vom Habitus her gleichartigen Bäumen bestehen (aus gestalterischen Gründen kann in Einzelfällen auch bewußt kon-

trastbildend auf regelmäßig unterschiedliche Baumformen zurückgegriffen werden) und die in einem gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und innerhalb der Reihe gepflanzt sind und so einen räumlichen Zusammenhang vermitteln. Innerorts, in Ortsrandlage und bei besonderer landschaftsprägender Bedeutung kann auch eine geringere Anzahl von Bäumen eine Allee bilden.

Der gesetzliche Schutz gilt auch für neuangelegte Alleen und Nachpflanzungen in bestehenden Alleen sowie lückige Alleen, sofern der visuell wahrnehmbare Eindruck einer Allee vorhanden ist

Teilweise Beseitigung einer Allee

Eine teilweise Beseitigung einer Allee im Sinne des § 31 BbgNatSchG liegt vor, wenn aus einer Allee wesentliche Elemente entfernt werden, so daß sich der Charakter der Allee wahrnehmbar ändert. Als Maßnahmen im Sinne dieser Definition gelten insbesondere die Herausnahme von vier und mehr aufeinanderfolgenden Alleebäumen. Eine teilweise Zerstörung einer Allee liegt auch vor, wenn durch eine zusätzliche Baumfällung in einer bereits vorhandenen Lücke eine Lücke von insgesamt vier Bäumen und mehr entsteht.

Maßnahmen innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers

Alle Maßnahmen, die im vorhandenen Straßenkörper stattfinden, stellen Straßenunterhaltungsmaßnahmen dar.

Vorhandener Straßenkörper

Der vorhandene Straßenkörper umfaßt die Sach- und Rechtsgesamtheit der öffentlichen Straße, die sich aus der Aufzählung ihrer Bestandteile im § 1 Abs. 4 FStrG bzw. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 27 BbgStrG ergibt (Gesetzestext vgl. Anlage 2).

III. Regelungsgegenstand

Zu I.1 Neu- und Ausbauvorhaben von Straßen

- a) Maßnahmen, für die ein straßenrechtliches Zulassungsverfahren durchzuführen ist.
- b) Maßnahmen, bei denen im Einzelfall auf ein straßenrechtliches Zulassungsverfahren verzichtet werden kann (Baumaßnahmen von unwesentlicher Bedeutung).

Für diese erste Verfahrensgruppe bestehen eindeutige Regelungen zur Entscheidungskompetenz und zur Beteiligungsform (fachliche Stellungnahme, Benehmen, Einvernehmen, eigenständiges Zulassungsverfahren) in den Straßen- bzw. Naturschutzgesetzen. Zur Verdeutlichung und zur Abgrenzung werden diese Vorgaben in der Tabelle im Anhang mitaufgeführt und durch Beispiele und Erläuterungen untersetzt. Neben einer Planfeststellung/Plangenehmigung sind wegen der gesetzlichen Konzentrationswirkung keine naturschutzrechtlichen Genehmigungen erforderlich. Inhaltlich ist, je nach Betroffenheit, die Eingriffsregelung unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 19, 36 und 72 BbgNatSchG abzuarbeiten.

- Bei Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 FStrG für

den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen sowie Planfeststellungsverfahren nach § 38 Abs. 1 BbgStrG für den Bau und die wesentliche Änderung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) sowie Radwege gibt die zuständige Naturschutzbehörde eine fachliche Stellungnahme ab.

- Für die Plangenehmigung nach § 17 Abs. 1a FStrG für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen hat die zuständige Straßenbaubehörde das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
- Für eine Plangenehmigung nach § 38 Abs. 2 BbgStrG für den Bau und die wesentliche Änderung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) sowie Radwegen hat die zuständige Straßenbaubehörde das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
- Verzichtet die Straßenbaubehörde in Fällen von unwesentlicher Bedeutung nach § 17 Abs. 2 FStrG auf ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen oder nach § 38 Abs. 4 BbgStrG auf ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für den Bau und die Änderung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) sowie Radwegen, wird kein straßenrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die naturschutzrechtlichen Zulassungen sind daher von den in der Regel zuständigen unteren Naturschutzbehörden eigenständig zu erteilen.

Die erstmalige Versiegelung von unbefestigten Straßen, bei denen keine eindeutige Trassenführung erkennbar ist oder wenn die vorhandene Trassenführung für den beabsichtigten Ausbauquerschnitt nicht ausreicht, ist grundsätzlich planfeststellungs-/plangenehmigungspflichtig bzw. bedarf eines Bebauungsplans.¹

Zu I.2 Maßnahmen der Straßenbauverwaltung innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers

- a) Maßnahmen, die in Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten ausgeführt werden.
- Maßnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung einer Allee führen.

Zur Lösung der oben dargestellten unterschiedlichen Rechtspositionen in der Praxis soll bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf Schutzgebiete hervorrufen oder zur vollständigen/teilweisen Beseitigung einer Allee führen, ohne daß ein straßenrechtliches Zulassungsverfahren durchgeführt wird, die untere Straßenbaubehörde die Entscheidungen zur Baumaßnahme treffen. Sie hat jedoch zu den materiellrechtlichen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen) mit der unteren Naturschutzbehörde das **Einvernehmen** herzustellen. Bei den Entscheidungen zu den Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung ist der jeweilig vorhandene Schutzzweck zu beachten.

Der Bau von Umleitungsstrecken, die nicht über öffentliche Straßen geführt werden oder für die öffentliche Straßen über den derzeitigen Straßenkörper hinausgehend ausgebaut werden müssen, ist grundsätzlich planfeststellungspflichtig. Das Vorhaben kann regelmäßig nicht in Frage gestellt werden.

Von dieser Regelung bleibt unberührt, daß bei Baumaßnahmen nach den Schutzverordnungen der Großschutzgebiete die Verwaltung des entsprechenden Großschutzgebietes durch die untere Naturschutzbehörde wegen der Herstellung des Einvernehmens beteiligt werden muß.

Zu I.3 Maßnahmen der Straßenbauverwaltung innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers, die außerhalb von Schutzgebieten ausgeführt werden und/oder mit denen keine vollständige oder teilweise Beseitigung von Alleen verbunden ist.

Außerhalb von Schutzgebieten und bei Maßnahmen, die keine der oben genannten Auswirkungen auf Alleen hervorrufen, werden die Naturschutzbehörden in der Form der Benehmensherstellung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 60 BbgNatSchG und des § 4 FStrG, § 9 Abs. 1 BbgStrG. Die Straßenbaubehörden sind an das materielle Naturschutzrecht gebunden.

Im Sinne einer effizienten Zusammenarbeit soll zwischen den Behörden bereits in der Phase der Vorbereitung von Maßnahmen eine frühzeitige Information über die geplanten Baumaßnahmen und fachliche Beratung durch die Naturschutzbehörden erfolgen.

Bei Inanspruchnahme von Bäumen ist der Baumschauerlaß anzuwenden.

IV. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden bei der unter Nummer I.1 genannten Fallgruppe richtet sich nach dem Gleichordnungsgrundsatz des § 17 Abs. 2 BbgNatSchG in Verbindung mit den Regelungen der Straßengesetze. Sofern auf ein straßenrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren verzichtet werden soll, werden die naturschutzrechtlichen Befreiungen und Genehmigungen einzeln von der zuständigen Naturschutzbehörde ausgesprochen.

Für die fachliche Stellungnahme zu Maßnahmen im vorhandenen Straßenkörper (Fallgruppe 2) ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Straßenbaubehörde stellt für die Vermeidung und Kompensation aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde her.

Zu den Fällen in Fallgruppe 3 nimmt die untere Naturschutzbehörde gegenüber der unteren Straßenbaubehörde Stellung.

V. Verhältnis zu anderen Verwaltungsvorschriften/Regelungen

Andere Detailregelungen, wie z. B. der Baumschauerlaß, bleiben hiervon unberührt. Es wird empfohlen, Baumfällungen innerhalb eines Landkreises halbjährlich zu erfassen und die notwendigen Ersatzpflanzungen im folgenden Jahr, nach Abstimmung mit der regional zuständigen unteren Naturschutzbehörde, durchzuführen.

Anhang 1: Behandlung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen

Nr.	Fallgruppen	Fälle	Beteiligung der Na-	naturschutzfachliche Anforderungen an	Beispiele/Erläuterungen
	Neu- und Aus- bauvorhaben von Straßen		turschutzbehorde	Vertanrensunterlagen	
1.a	Maßnahmen, für die ein straßenrecht- liches Zulas-	Planfest- stellung nach § 17 Abs. 1 FStrG	Stellungnahme gemäß Verwaltungs- verfahrensgesetz für das Land Brandenburg	Landschaftspflegerischer Begleitplan, § 18 BbgNatSchG	 Errichtung und Herstellung neuer Straßen (z. B. Ortsungehungen), Ausbau bestehender Straßen außerhalb des vorhandenen Straßenkörpers (z. B. zusätzliche Erter et et
	sungsvertanren durchzuführen ist	Planfest- stellung nach § 38 Abs. 1 BbgStrG			Fainsueller, Standsueller, Nurvemograungung, Beseitigung von Kuppen, Beseitigung und Neu- anlage von Alleen) mit zusätzlichem Flächen- bedarf - Erstmalige Versiegelung von unbefestigten
		Plangeneh- migung nach § 17 Abs. 1a FStrG	Entscheidung im "Benehmen" mit der Naturschutzbehörde		Straben, bet detten kenne endedunge trassen- führung erkennbar ist oder wenn die vorhandene Trassenführung für den beabsichtigten Aus- bauquerschnitt nicht ausreicht
		Plangenehmigung nach § 38 Abs. 2 BbgStrG	Entscheidung im "Einvernehmen" mit der Naturschutz- behörde		
1.b	Maßnahmen, bei denen im Einzelfall auf ein straßen-rechtliches Zulassungs-	§ 17 Abs. 2 FStrG	Genehmigung durch die Naturschutz- behörde nach §§ 19, 72, 17 Abs. 3 und/oder 36 BbgNatSchG	Landschaftspflegerischer Begleitplan, § 18 BbgNatSchG (Aufgrund der unwesentlichen Bedeutung der Vorhaben ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Einschrän- kung möglich.)	Andere öffentliche Belange sind nicht berührt oder die erforderlichen Entscheidungen liegen vor (u. a. Genehmigung durch die Naturschutzbehörde) und stehen dem Plan nicht entgegen.
	vertanren ver- zichtet werden kann (Baumaß- nahmen von unwesentlicher Bedeutung)	§ 38 Abs. 4 BbgStrG			

Nr.	Fallgruppen	Fälle	Beteiligung der Na- turschutzbehörde	naturschutzfachliche Anforderungen an Verfahrensunterlagen	Beispiele/Erläuterungen
	(Fortsetzung von Nummer 2.a)	Beeinträch- tigung der Fauna durch Zerschnei- dung von Tierarten- wander- wegen beim erstmaligen Befestigen	(Fortsetzung von Nummer 2.a)	Nachweis zu Wanderbewegungen von Tierarten durch die UNB; Hinweis auf betroffene Natur- und Landschaftsschutz- gebiete, Naturdenkmale, geschützte Land- schaftsbestandteile und geschützte Biotope; Darstellung der Baumaßnahme in Karte und Text; Darstellung geplanter Vermei- dungs- und Verminderungsmaßnahmen in Karte und Text durch den Vorhabens- träger	(Fortsetzung von Nummer 2.a)
		Beseitigung von Bäumen oder Überbauung des Wurzel- bereichs (gem. DIN 18920) von Bäumen		Bestandsaufnahme der beeinträchtigten Bäume; Hinweis auf betroffene Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope; Hinweis, daß die zu fällenden Bäume Bestandteile von Alleen sind und ob sich in der Nähe Horststandorte von Adlern, Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörchen, Kranichen und Uhus befinden; Darstellung der Baumaßnahme in Karte und Text; Darstellung geplanter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Karte und Text durch den Vorhabensträger	Bäume gemäß § 1 Abs. 1 Baumschutzverordnung (mit mehr als 30 cm Umfang in 1,3 m Höhe), zusätzliche baumfachlich erhebliche Überbauung des Wurzelbereichs

Nr.	Fallgruppen	Fälle	Beteiligung der Na- turschutzbehörde	naturschutzfachliche Anforderungen an Verfahrensunterlagen	Beispiele/Erläuterungen
2.b	Maßnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung einer Allee führen		Entscheidung durch Straßenbaulastträger, wobei die Eingriffs- regelung in bezug auf Vermeidung und Kompensation unter Beachtung des Alleenschutzes (§ 31 BbgNatSchG) einvernehmlich abgearbeitet wird	Bestandsaufnahme der beeinträchtigten Alleebäume; Hinweis auf betroffene Naturund Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope; Hinweis, ob sich in der Nähe Horststandorte von Adlern, Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörchen, Kranichen und Uhus befinden; Darstellung der Baumaßnahme in Karte und Text; Darstellung geplanter Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Karte und Text durch den Vorhabensträger	Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 FStrG bzw. der §§ 10 Abs. 2 und 9 Abs. 1 BbgStrG, Vorsorge und Beseitigung bei Abnutzung oder Schäden, z. B.: - Einbau einer neuen Fahrbahndecke mit Verbreiterung innerhalb des Straßenkörpers - Überdeckung von Pflasterstraßen - Ausasten von Bäumen infolge von Baumaß- nahmen - Versiegelung von Sommerwegen - Rekonstruktion, Erweiterung oder Neubau von Brücken
ં	Maßnahmen innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers, die außerhalb von Schutzgebieten ausgeführt werden und/oder mit denen keine vollständige oder teilweise Beseitigung von Alleen verbunden ist	Unterhal- tung, Instandset- zung, Er- neuerung, Wiederher- stellung mit Verbesse- rungsmaß- nahmen, jeweils auf vorhan- denem Straßen- körper	Fachliche Beratung gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 60 BbgNatSchG	Die materiellen Anforderungen des Naturschutzestebtes, z. B. der Eingriffsregelung, des Biotopschutzes sowie des Schutzes von Nist-, Brut- und Lebensstätten sind zu beachten. Bei Inanspruchnahme von Bäumen im Sinne des § 1 Abs. 1 Baumschutzverordnung, Anwendung des Baumschauerlasses und Durchführung einer Baumschau mit UNB	Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 FStrG bzw. der §§ 10 Abs. 2 und 9 Abs. 1 BbgStrG, Vorsorge und Beseitigung bei Abnutzung oder Schäden, z. B.: - Einbau einer neuen Fahrbahndecke mit Verbreiterung innerhalb des Straßenkörpers - Überdeckung von Pflasterstraßen - Ausasten von Bäumen infolge von Baumaßnahmen - Versiegelung von Sommerwegen - Rekonstruktion, Erweiterung oder Neubau von Brücken

Anhang 2: Gesetzesauszüge § 1 Abs. 4 FStrG, § 2 Abs. 2 und § 27 BbgStrG

§ 1 Abs. 4 FStrG:

Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs

Zu den Bundesfernstraßen gehören

- der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
- die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und einrichtungen;
- 5. die Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen (§ 15 Abs. 1).

§ 2 Abs. 2 BbgStrG:

Öffentliche Straßen

Zu der öffentlichen Straße gehören

- 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze), Bushaltebuchten, sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radund Gehwege) und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;
- 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
- die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie

Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 27 BbgStrG:

Pflanzungen an Straßen

- (1) Die Bepflanzung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen sowie ihre Erhaltung und Pflege bleiben dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten. Soweit im Zuge von Ortsdurchfahrten nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast der Fahrbahn ist, soll die Bepflanzung im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen. Dem Natur- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen. Im übrigen gilt § 10 Abs. 2.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (3) In Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen kann die Befugnis nach Absatz 1 der Gemeinde übertragen werden, auch wenn sie nicht Träger der Straßenbaulast ist.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

188

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 7 vom 25. Februar 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.